

Satzung

"KAIROS e. V. - Raum für ganzheitliche Entwicklung" (Beschlussfassung vom 17. August 2023)



Kind sein – Wunder erleben

Inhalt/Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Vereinsvermögen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz; Zweigvereine

- (1) Der Verein führt den Namen "KAIROS e.V.- Raum für ganzheitliche Entwicklung"
- (2) Er hat seinen Sitz in 16845 Temnitztal OT Rohrlack, Lindenhof 2.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin VR 3934NP eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist Hauptverein. Zweigvereine können sich auf Antrag an den Vorstand gründen. Zweigvereine können die Zugehörigkeit zum Hauptverein verlieren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen vereinsrechtliche Grundsätze verstoßen wird. Der Hauptverein erteilt die Genehmigung für die Loslösung des Zweigvereins, sobald die ihm übertragene Aufgabe gemäß § 2 Abs.2 erfüllt ist. Zweigvereine handeln eigenständig und in rechtlicher und finanzieller Unabhängigkeit vom Hauptverein. Eine Haftung des Hauptvereins für Verpflichtungen des Zweigvereins ist ausgeschlossen. Das gilt auch für die Auflösung des Zweigvereins.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Führen und Unterhalten einer Kindertagesstätte mit Schwerpunkt naturverbundener Pädagogik, vorbereiteter Lernumgebung zur Entfaltung des eigenen Potenzials, freie Spielzeiten für selbstbestimmte Lernprozesse
 - Führen und Unterhalten einer Kindertagespflege oder einer Krippengruppe als Teil der Kindertagesstätte
 - Einrichten von weiterführenden Lernräumen in der Natur – z.B. Waldgruppe
 - Durchführen von offenen Bildungsabenden für interessierte Menschen zu den vom Verein vertretenen pädagogischen Ansätzen
 - Gründung eines Zweigvereins zum Eröffnen und Erhalten einer Schule in freier Trägerschaft als Ersatzschule. Die Eröffnung erfolgt mit Genehmigung als Ersatzschule durch das MBS.
- (3) Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte, der Kindertagespflege oder Krippengruppe und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person (vielleicht ein anderer Ortsverein/Unternehmen...) werden, die dieser Satzung zustimmt und den Zweck des Vereins unterstützt oder fördern will. Der Verein kann fördernde und aktive Mitglieder haben. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.
- 2 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

- 5 Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.
- 6 Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
- 7 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 8 Mitglieder von Zweigvereinen sind automatisch Mitglied im Hauptverein. Es werden nur einmal Beiträge erhoben. Diese richten sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen

- 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 2 Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
 - die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug von Aufgaben seitens des Vereins,
 - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- 2 Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- 3 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.
- 4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 5 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6 Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Er selbst kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7 Bei satzungsgemäßer Einberufung wird die Mitgliederversammlung als beschlussfähig anerkannt. Dies ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 10 Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins: Vereinsvorsitzenden, ersten Stellvertreter, zweiten Stellvertreter, davon kann nur eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.
- 3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Personalmanagement sowie
 - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- 5 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende 7 Tage im Voraus den Termin mitteilt und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Konsensentscheidungen werden angestrebt.
- 7 Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst, schriftlich festgehalten und sind vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von einem Jahr ein/e Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer kontrolliert die finanzielle Tätigkeit des Vorstandes.
- 3 Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- 3 Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.
- 4 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5 Durch die Auflösung des Vereins werden seine Zweigvereine vollständig eigenständige Vereine.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.08.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift der Vorstände

Rohrlack, 17.08.2023